UNIKLINIK KÖLN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2316

A04, A04/1

KKG Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW

Uniklinik Köln | Institut für Rechtsmedizin
Melatengürtel 60/62 · 50823 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Kinderschutzkommission
Per E-Mail
anhoerung@landtag.nrw.de

Leiterin KKG
Prof. Dr. S. Banaschak

Sekretariat
Telefon: +49 221 478-40800
kkg-nrw@uk-koeln.de

Institutsdirektor
Univ.-Prof. Dr. M. A. Rothschild

Geschäftsstelle
Telefon: +49 221 478-88222
Telefax: +49 221 478-88223
rechtsmedizin@uk-koeln.de

Köln, 23.01.2025

Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/10933
Geschäftszeichen: I.A.2 / A04

Wir danken für die Gelegenheit, zu dem geplanten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (KKG NRW) ist ein seit April 2019 und derzeit bis März 2025 durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) gefördertes Projekt. Hauptstandort des KKG NRW ist das Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln. Projektpartner und pädiatrischer Standort ist die Abteilung für Kinderschutz der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln.

Ziel des KKG NRW ist die Qualifizierung sämtlicher im Gesundheitswesen tätigen Akteurinnen und Akteure (Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Pflegekräfte, Rettungsdienste, Hebammen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten etc.) in Bezug auf alle denkbaren Aspekte des (medizinischen) Kinderschutzes.

Hierzu bietet das KKG NRW eine Telefonberatung an. Darüber hinaus können über ein datenschutzsicheres Online-Konsil Fotos oder weitere Befunde zur Mitbeurteilung hochgeladen werden. Weiterhin führen die Mitarbeiterinnen des KKG vor Ort bzw. online Fortbildungsveranstaltungen durch, an denen teilweise auch die lokalen Kooperationspartner der Akteure des Gesundheitswesens (z. B. aus der Jugendhilfe) teilnehmen (interdisziplinäre Fortbildungen). Auf die weiteren Tätigkeiten des KKG NRW soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Bei Bedarf kann sich jede und jeder auf der Homepage des KKG (www.kkg-nrw.de) informieren.

Ob die Einsetzung eines Beauftragten / einer Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte erfolgreich sein wird, um die in der Gesetzesbegründung genannten Ziele zu erreichen, wird wesentlich von der konkreten Umsetzung, der Ausgestaltung der Position und nicht zuletzt von der ausgewählten Persönlichkeit abhängen.

Aus der Sicht des Gesundheitswesens wäre es wünschenswert, wenn diese Position nicht nur die bisher üblicher Weise betrachteten Aspekte (Tagespflege/Kita, Schule, Vereine) in den Blick nimmt, sondern auch die gesundheitliche Situation bzw. die Sicherstellung einer adäquaten medizinischen Versorgung bei akuten und auch chronischen Erkrankungen der Kinder und Jugendlichen. Sowohl von niedergelassenen Ärzt:innen, als auch Kinderkliniken (und hier insbesondere den Kinderschutzgruppen) wird ein zunehmender Unterstützungs- und Überprüfungsbedarf von Eltern bezüglich der Ausübung der Gesundheitsfürsorge wahrgenommen. Beschrieben werden dabei neben der problematischen Versorgung chronisch erkrankter Kinder auch eine sinkende Kompetenz von Eltern zur Einhaltung ganz basaler Anforderungen (angemessene Nutzung vorhandener Angebote, Termineinhaltung, Sicherstellung der Medikamenteneinnahme, regelmäßige Vorsorgen und Anwendung alltäglicher Hilfsmittel wie z.B. Brillen und Hörgeräten). Hier besteht gerade in der Kooperation mit der Jugendhilfe ein Bedarf, gemeinsam Grundsätze zu entwickeln, wie mit solchen SGB-übergreifenden Konstellationen (kombiniert pädagogischer und medizinischer Bedarf) umgegangen werden kann, um ein möglichst gesundes Aufwachsen sicherzustellen.

Wir regen daher an dieser Stelle an, die einzurichtende Position (so sie denn beschlossen wird) mit einem Beirat oder einem ähnlichen Beratungsgremium zu flankieren, der die multiprofessionelle Sichtweise berücksichtigt. Uns ist bewusst, dass alle handelnden Akteur:innen im Kinderschutz derzeit unter großem zeitlichen und auch personellen Druck stehen. Um so wichtiger ist es, die Zusammenarbeit möglichst reibungslos zu gestalten und durch gemeinsame Konzeptentwicklung die Umsetzung von Maßnahmen einfacher zu machen in dem Sinne, dass eine Einigung bezüglich der Sinnhaftigkeit bestimmter Maßnahmen im Einzelfall rascher erfolgen kann.

Prof. Dr. med. S. Banaschak

Leiterin des Kompetenzzentrums Kinderschutz
im Gesundheitswesen (KKG) NRW
Leitende Oberärztin
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Köln (AöR)

Dr. med. Tanja Brüning

Leiterin des Standortes Datteln des KKG
Leiterin der Abteilung für medizinischen
Kinderschutz an den Vestischen Kinder-
und Jugendkliniken Datteln